Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Neueinstufung der AfD als gesichert rechtsextrem kündigte Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann an, „man müsse prüfen, welche Konsequenzen diese Einstufung für die Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst haben muss“ (Bild, 03.05.2025, vgl. auch „Kann jemand, der der AfD angehört, noch Lehrer sein für unsere Kinder oder als Polizistin in der bayerischen Polizei mitarbeiten?“, BR, 02.05.2025 und Forderung des Bayerische Beamtenbunds „Kein Generalverdacht – aber AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst definitiv in den Fokus nehmen!“ (BBB, Rainer Nachtigall, 07.05.2025)), weshalb ich die Staatsregierung frage, wie eine mögliche Überprüfung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration im Umgang mit AfD-Mitgliedern im Staatsdienst ablaufen sollte, nachdem der erste Schritt, das Gutachten zu analysieren, erfolgt ist, welche nächsten einleitenden Schritte wird der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration auf der Innenministerkonferenz Mitte Juni in Bremerhaven einbringen, auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz, die AfD vorerst nicht als gesichert rechtsextrem zu bezeichnen, und wie will der Staatsminister sicherstellen, dass das Vertrauen in einen handlungsfähigen bayerischen Staat nicht gefährdet wird (bitte den kompletten Staatsbedienstetenapparat beleuchten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz, § 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L). Um Extremisten möglichst bereits den Einstieg in den öffentlichen Dienst zu verwehren, werden bereits vor einer möglichen Einstellung die Mitgliedschaften von Bewerbern in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen in den Blick genommen.

Den Beratungen der Innenministerkonferenz kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.